

Anlage 2

Drucksache 4/3B

Die Synode hat am 13. November 2008 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten bei 9 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zum Haushalt 2009 des Altvermögens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und zur Verwendung der Erträge des Altvermögens

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 Nummer 5 Grundordnung beschlossen:

§ 1 Haushalt 2009

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009.
- (2) Der Haushaltsplan des Altvermögens für das Rechnungsjahr 2009 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

12.393.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verwendung der Erträge

- (1) Die Zinserträge aus der Versorgungsrücklage werden analog dem Verteilungskriterium für den zweckgebundenen Kirchensteueranteil für den Verkündigungsdienst direkt dem Verkündigungsdienst zugeführt.
- (2) Die Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds werden durch den Finanzausgleichsausschuss verteilt.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) Die Verwaltung der Erträge des Altvermögens obliegt einem Verwaltungsrat. Dessen Aufgaben umfassen insbesondere:
 - die Feststellung des jährlich zu erstellenden Haushalts- oder Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Landeskirchenrat bedarf,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche,
 - den Rechenschaftsbericht an den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode,
 - den Vorschlag über eine Änderung der durch die Provinzialsynode festgelegten Zweckbindungen des Altvermögens.
- (2) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer der Legislatur der Landessynode durch den Landeskirchenrat bestimmt. Der erste Verwaltungsrat wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen eingesetzt, die Förderationskirchenleitung wird entsprechend unterrichtet.
- (3) Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Neun Mitglieder aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
davon

1. der Vorsitzende des Finanzausgleichsausschusses (aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen),
2. ein Superintendent,
3. ein Amtsleiter,
4. vier Mitglieder der Landessynode, davon zwei Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses,
5. ein Propst,
6. ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

Weitere beratende Mitglieder können vom Verwaltungsrat berufen werden.

(4) Die Kirchenleitung der Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bestellt einen Geschäftsführer des Verwaltungsrates.

Halle, den 13. November 2008
F 1 m/ 6422-2

Gunst
Präses der Synode